

Europa aus der Krise führen

CHANCEN DES FREIHANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMENS MIT DEN USA (TTIP)

21.11.2014

A. Warum brauchen wir ein Freihandelsabkommen mit den USA?

Um Europa dauerhaft aus der Krise zu führen, brauchen wir stabiles Wachstum und Beschäftigung.

Dies setzt eine glaubwürdige Fiskalpolitik sowie tiefgreifende Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) voraus. Daneben müssen wir für die richtigen Rahmenbedingungen sorgen und ein Klima schaffen, das unternehmensfreundlich und Investitionen zuträglich ist. Schuldenfinanzierte Lösungen auf Kosten der nachfolgenden Generationen sind dagegen der falsche Weg.

„Wachstum ohne Schulden“ durch das größte Freihandelsabkommen der Geschichte

Bei dem Abkommen mit den USA handelt es sich vielleicht um eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Weichenstellungen der nächsten Jahre.

Unsere Stärke und der Wohlstand unseres Landes beruhen darauf, dass es offene Märkte und freien Handel gibt. Gemessen am BIP ist die Auslandsnachfrage derzeit der wichtigste Wachstumsfaktor in der EU und wird künftig sogar noch an Bedeutung gewinnen: Prognosen zufolge werden in den kommenden 10-15 Jahren 90% des weltweiten Wirtschaftswachstums außerhalb Europas generiert, allein ein Drittel davon in China.

Der freie Handel eröffnet Chancen und Möglichkeiten für mehr Wachstum und Beschäftigung, um damit unseren Wohlstand in einer globalisierten Welt dauerhaft zu sichern und eine aussichtsreiche Perspektive für unsere junge Generation in Europa zu schaffen.

„TTIP ist kein neues Phänomen“

Der freie Handel hat eine lange Tradition. Deutschland trat 1951 der internationalen Welthandelsvereinbarung GATT (1948) bei, mit der der Abbau von Zöllen, Abgaben und anderen Hemmnisse im internationalen Handel vereinbart wurde und die den Grundstein zur Schaffung der Welthandelsorganisation WTO legte.

Auch bilaterale Abkommen der EU sind nicht neu. Umso erstaunlicher ist jedoch, dass die bisherigen Verhandlungen zu Handelsabkommen kaum in der öffentlichen Diskussion wahr genommen wurden: So hat die EU in den vergangenen Jahrzehnten mehr als 50 Handelsabkommen geschlossen, z.B. mit Mexiko, Chile, Südafrika und Südkorea. Aktuell finden Verhandlungen der EU mit Brasilien, Singapur, Indien, Thailand und Vietnam statt. Zunehmend werden auch mit anderen Industrieländern Freihandelsabkommen verhandelt, wie mit Kanada und Japan.

Verhandlungen mit Europas größtem Handels- und Investitionspartner USA

Es ist daher nur konsequent, dass die EU-Mitgliedstaaten im Juni 2013 die EU-Kommission damit beauftragt hat, auch mit unserem größten Handels- und Investitionspartner, zu dem wir überdies traditionell äußerst enge politische Beziehungen pflegen, Gespräche über Freihandel aufzunehmen:

- ◆ Das Handelsvolumen zwischen der EU und den USA ist mit einem Anteil von 1/3 am Welthandel enorm. Die USA sind mit 14% größter Exporthandelspartner der EU.
- ◆ Gerade die deutsche Wirtschaft ist im hohen Maße exportorientiert: fast jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland hängt vom Export ab. Die USA sind unser größter Absatzmarkt außerhalb Europas (Platz 2 hinter Frankreich mit Anteil von 8% am Gesamtexport); Schätzungen zufolge sind davon aktuell 600.000 Arbeitsplätze in Deutschland direkt oder indirekt betroffen.
- ◆ Dabei ist der US-Handel für Bayern von besonderer Bedeutung: Bayern hält mit 24% den größten Anteil an US-Exportwaren. Exportschwerpunkte sind v.a. Kraftwagen/-teile, Maschinen und pharmazeutische Produkte. Aus den USA werden überwiegend elektronische Fabrikate zur Datenverarbeitung und optische Produkte sowie chemische und pharmazeutische Erzeugnisse importiert; auch hier stehen Bayern und Baden-Württemberg mit jeweils 19% am deutschen Gesamtimport an der Spitze der Warenimporteure.
- ◆ Gleichzeitig sind wir als ressourcenarmes Land auf umfangreiche Rohstoffimporte angewiesen. Zudem spielen globale Wertschöpfungsketten eine immer stärkere Rolle; gerade Produktionsprozesse technischer hochwertiger Produkte („Made in Germany“) werden zunehmend internationalisiert und führen auf allen Ebenen der Produktion zu einem Anstieg grenzüberschreitender Warenströme.
- ◆ Auch im Bereich des Dienstleistungshandels (v. a. Transport- und Unternehmensdienstleistungen) besteht ein reger Austausch: 2013 wurden Dienstleistungen im Wert von 31 Mrd. Euro aus Deutschland in die USA exportiert (nur Großbritannien exportierte mehr in die USA) und im Wert von 30 Mrd. Euro importiert.
- ◆ Die EU und USA sind außerdem füreinander wichtige Investitionsstandorte: Die USA führen mit einem Anteil von 22% die Direktinvestitionen in der EU an, d.h. von Investitionen, die dem Erwerb einer langfristigen Beteiligung an einem Unternehmen in der EU dienen. Andererseits haben deutsche Unternehmen in keinem anderen Land so viel Kapital investiert wie in den USA (lt. Deutscher Bundesbank 266 Mrd. Euro in 2012, das entspricht 22,2% der gesamten deutschen Direktinvestitionen im Ausland). Obwohl sich die US-amerikanischen Direktinvestitionen in Deutschland weniger dynamisch entwickeln (54 Mrd. Euro in 2012) sind nach Angaben der US-Handelskammer über 220.000 Arbeitsplätze in Deutschland allein von den zehn größten US-Arbeitgebern direkt abhängig.

B. Was sind die Inhalte und Ziele des Freihandelsabkommens?

Mit dem transatlantischen Partnerschaftsabkommen sollen die beiden größten Wirtschaftsräume einander weiter angenähert und die größte Freihandelszone der Welt mit 800 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern geschaffen werden.

Durch

- ♦ den weitgehenden Abbau von Zöllen,
- ♦ eine bessere Koordinierung in Regulierungsfragen sowie wechselseitiger Anerkennung gleichwertiger Normen und Standards,
- ♦ weitere Öffnung des Dienstleistungshandels sowie
- ♦ verbesserten Zugang zu öffentlichen Aufträgen

soll ein transatlantischer Marktplatz geschaffen werden, der den Handel zwischen der EU und den USA vereinfacht und intensiviert und Investitionen fördert.

Abbau von Zöllen (Abbau sog. tarifärer Handelshemmnisse)

- ♦ Auch wenn - abgesehen von Spitzenzöllen - die Zollbelastung zwischen der EU und den USA im Durchschnitt bereits sehr niedrig ist (vgl. durchschnittlich 3% US-Importzoll bei Industriegütern), ist aufgrund des enormen transatlantischen Handelsvolumens von 2 Mrd. Euro pro Tag allein im Industriewarenhandel mit Einspareffekten von 3,5 Mrd. Euro jährlich für europäische Unternehmen zu rechnen.
- ♦ Zudem bestehen in anderen Bereichen durchaus deutlich höhere Importzölle, wie etwa im Agrarhandel (durchschnittlich 4,7% für US-Agrarimporte und 13,2% für Importe in die EU; z.T. mit erheblichen Spitzenzöllen), bei denen sich die weitestgehende Abschaffung von Zöllen noch deutlich spürbarer auf die Handelsströme auswirken dürfte.

Koordinierung in Regulierungsfragen sowie Anerkennung von Normen und Standards (Abbau sog. nichttarifärer Handelshemmnisse)

Ausschlaggebend für eine weitere Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA ist aber eine bessere Verständigung in Regulierungsfragen:

- ♦ Die EU und USA verfügen beiderseits über hochentwickelte Systeme zur Gewährleistung von Sicherheit und Verbraucherschutz, wählen aber oft unterschiedliche Ansätze um das gleiche Ziel zu erreichen. Eines der Hauptziele der Verhandlungen ist es daher, gleichwertige Standards und Normen sowie entsprechende Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren zu identifizieren und die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung zu prüfen.
- ♦ Zielen Produktvorschriften sowie Zulassungs- und Testverfahren auf ein ähnliches Sicherheitsniveau bzw. verfolgen sie den gleichen Schutzzweck, können sich abweichende Vorschriften und Verfahren als überflüssige Bürokratie auswirken (z.B. im Automobilssektor: Die Sicherheitsbestimmungen, in der EU und den USA sind zum Teil sehr unterschiedlich, führen aber im Wesentlichen zu gleich sicheren Autos). Durch geringe Unterschiede ergeben sich aber oft enorme Zusatzkosten bei der Herstellung und Zulassung der Produkte: Für den Warenhandel zwischen der EU und den USA wirken sich die unterschiedlichen regulatorischen Vorschriften kostenmäßig wie Zölle aus und entsprechen Studien zufolge einem Zolläquivalent von 20 Prozent.
- ♦ Die gegenseitige Anerkennung regulatorischer Bestimmungen und Verfahren bedeutet indes aber nicht, sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu verständigen und Standards nach unten anzupassen: Unsere hohen europäischen Schutzvorschriften und EU-Standards stehen nicht zur Disposition.

Dementsprechend stellt auch das der EU-Kommission durch die EU-Mitgliedstaaten erteilte Verhandlungsmandat sicher, dass das EU-Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher, Umwelt sowie zur Förderung der kulturellen Vielfalt nicht verhandelbar ist. Anders gewendet: Nur dort, wo die Schutzniveaus auf beiden Seiten miteinander vergleichbar sind, kommt überhaupt eine Anerkennung von Regeln und Verfahren in Betracht.

- ◆ Beispiele: Die strengeren europäischen Rechtsvorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen werden beibehalten. Hormone bei der Masttierhaltung bleiben in der EU weiterhin verboten, so dass auch kein hormonbehandeltes Fleisch aus den USA in die EU eingeführt werden kann.

Weitere Öffnung des Dienstleistungshandels

Neben der Intensivierung des Warenhandels soll auch das Erbringen von Dienstleistungen erleichtert und bestehende Hemmnisse für den Marktzugang abgebaut werden. Ziel ist es auch hier, im Rahmen von wechselseitigen Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen transparente und nicht-diskriminierende Regeln und Vorgaben zu erreichen. Dies erfasst zum Beispiel auch die erleichterte gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Aber auch was die stärkere Öffnung des Dienstleistungsbereichs anbelangt, ist durch den abgesteckten Verhandlungsrahmen der EU-Kommission sichergestellt, dass die hohen EU-Standards für Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher, Umwelt und zur Förderung der kulturellen Vielfalt eingehalten werden müssen.

Öffentliche Daseinsvorsorge

Das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge soll durch die Verhandlungen über Freihandel nicht berührt werden. Das Schutzniveau für bestimmte grundlegende Dienstleistungen auf kommunaler Ebene in Bezug auf Wasser, Gesundheit und Bildung in Europa steht nicht zur Debatte. Insofern ist im Verhandlungsmandat der EU-Kommission eine spezielle Ausnahme verankert, wonach die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll.

Damit kann keine unmittelbare Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen begründet werden, vielmehr wird sichergestellt, dass es in der Verantwortung der Vertragsstaaten verbleibt, wie sie Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge organisieren lassen.

Sollten dadurch, dass verstärkt private Anbieter an der Versorgung teilnehmen wollen, mittelbare Wirkungen für die Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge entstehen, ist beim Abbau von sog. Marktzugangsbeschränkungen sicherzustellen, dass der Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht von den Liberalisierungsvorschriften erfasst wird. Bei dem bereits ausverhandelten Abkommen mit Kanada (CETA) ist dabei wohl eine Generalausnahme für die kommunale Ebene vorgesehen, so dass etwa Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht für die kommunale Ebene gelten.

Die Bundesregierung, die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe werden darauf hinwirken, dass der Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge vom Freihandelsabkommen unberührt bleibt und auch keine mittelbaren Folgen für kommunale Träger entstehen.

Kulturbereich

Audiovisuelle Dienstleistungen sind ausdrücklich vom Verhandlungsmandat der EU-Kommission ausgenommen. Damit sind der Bereich der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen sowie der öffentlich finanzierte Rundfunk in Deutschland nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Wechselseitiger verbesserter Zugang zu öffentlichen Aufträgen

- ◆ Bei der beabsichtigten stärkeren Öffnung der Märkte zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen könnte gerade die europäische Wirtschaft profitieren: Rund 31 Millionen europäische Arbeitsplätze entfallen auf Betriebe, die von öffentlichen Aufträgen abhängig sind. Während die öffentliche Hand in der EU auch an außer-europäische Bieter Aufträge vergeben kann, sind staatliche Stellen in den USA gesetzlich verpflichtet, US-Anbieter zu bevorzugen bzw. nur Produkte zu erwerben, die in den USA hergestellt wurden (sog. „Buy-American“-Klausel). Bei einer Öffnung des staatlichen Beschaffungswesens in den USA für europäische Anbieter könnten sich damit erhebliche neue Geschäftsfelder für europäische Unternehmen auftun.
- ◆ Auch wenn der gegenseitige Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen und Aufträgen erleichtert werden soll, sollen die öffentlichen Auftraggeber ihre Vergabekriterien weiterhin selbst bestimmen können. So sollen wie bisher auch weiterhin soziale und ökologische Aspekte zur Bedingung einer öffentlichen Vergabe gemacht werden.

C. Welche Chancen eröffnet das Freihandelsabkommen konkret für Deutschland?

Kosten senken und Bürokratie für Unternehmen abbauen

- ◆ Neben den zu erwartenden kostenmäßigen Entlastungen durch den Abbau von Zöllen kann die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft v.a. durch die Anerkennung gleichwertiger Standards und Normen sowie entsprechender Prüfungs- und Zulassungsverfahren profitieren. Dies gilt sowohl für unsere Industrieunternehmen als auch für den deutschen Mittelstand. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellen der administrative Aufwand sowie die Zusatzkosten für notwendige Doppelprüfungen und -zertifizierungen oftmals unüberwindbare Markteintrittsbarrieren dar. Den zahlreichen hochspezialisierten Unternehmen in Deutschland, die sich vor kostspieligen Zulassungsverfahren in den USA bislang scheuen, könnten sich so neue Absatzmärkte erschließen.

Arbeitsplätze sichern und neue Beschäftigungsfelder schaffen

- ◆ Laut einer Studie des ifo-Instituts könnten durch die Anerkennung gleichwertiger regulatorischer Regelungen und Vorschriften bis zu 400.000 neue Arbeitsplätze in der EU und bis zu 110.000 in Deutschland schaffen. In den USA könnten bis zu 100.000 Arbeitsplätze entstehen.

Standards für das 21. Jahrhundert setzen

- ◆ Die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Regelungen heißt nicht, dass unsere EU-Standards aufgeweicht oder abgesenkt werden. Im Gegenteil: Mit dem transatlantischen Freihandelsabkommen haben wir die – vielleicht einmalige – Chance, unsere Werte zu exportieren und zusammen mit den USA die Standards für morgen zu setzen.

- ◆ Durch eine stärkere Koordinierung in Regulierungsfragen können wir bei neuen Technologien und Innovationen (wie z.B. bei Elektromobilität, Nanotechnologie, digitalem Handel) zusammen mit den USA die Richtschnur bestimmen, die dann weltweit Geltung erhält. So können unter den Regulierungsbehörden der beiden größten Handelsräume der Welt abgestimmte Sozial- oder Umweltstandards oder Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes internationale Vorbildfunktion erlangen.
- ◆ Sollte dies hingegen nicht gelingen, laufen wir Gefahr, dass die Standards von morgen von anderen mit weitaus geringerem Schutzniveau (wie z.B. China) gesetzt werden.

Gestaltungsanspruch der EU durch starke Partner in der Welt

Wenn Europa seine Rolle als führende Wirtschaftsmacht in einer zunehmend globalisierten Welt erhalten und weiter ausbauen will, ist gerade auch angesichts der weiterhin stark zunehmenden Bedeutung von Schwellenländern, insbesondere im asiatischen Raum, ein enger Schulterschluss mit unseren wichtigsten Handelspartnern entscheidend.

Neben ökonomischen und handelspolitischen Aspekten hat das Freihandelsabkommen aber auch eine beachtliche außenpolitische und geostrategische Dimension. So wird eine engere wirtschaftliche Verflechtung auch die politischen Beziehungen der beiden Kontinente weiter stärken. Gerade angesichts der derzeit anhaltenden außenpolitischen Krisen und geopolitischen Risiken ist die weitere Annäherung an die USA – mit denen uns dieselben Werte von Menschenrechten, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit verbinden – von außerordentlicher Bedeutung.

D. Brauchen wir neben dem Freihandels- auch ein Investitionsschutzabkommen?

Die EU und die USA sind füreinander wichtige Investitionsstandorte. Neben guten ökonomischen Voraussetzungen sind bei Investitionsentscheidungen gerade auch verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen entscheidend.

Auf der anderen Seite haben Investitionsschutzverträge sowie Investor-Staat-Schiedsverfahrens (ISDS) eine lange Tradition und haben sich international etabliert: So wurde der erste Investitionsschutzvertrag in den 1950er Jahren zwischen Deutschland und Pakistan geschlossen und Deutschland verfügt zwischenzeitlich über mehr als 130 völkerrechtliche Vereinbarungen dieser Art. Regelungsgegenstände sind v.a. die Gewährleistung des Eigentumsschutzes und der Schutz vor Enteignung, der freie Transfer von Kapital und Erträgen oder das Recht, wie ein Inländer behandelt zu werden.

Zur Frage der Einbeziehung eines Investorenschutzes im Rahmen der Verhandlungen mit den USA

- ◆ Die Bundesregierung hält die Vereinbarung eines Investitionsschutzabkommens inkl. eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens (ISDS) zwischen zwei hochentwickelten Rechtsräumen wie den USA und der EU für grundsätzlich nicht erforderlich: Ausländischen Investoren werde ausreichend Schutz vor nationalen Gerichten gewährt, so dass es anders als etwa bei Entwicklungsländern eines besonderen Investitionsschutzes nicht bedürfe.
- ◆ Im Rahmen der aktuellen Freihandelsgespräche mit den USA sind die Verhandlungen zum Investitionsschutzabkommen und Investor-Staat-Schiedsverfahren derzeit ausgesetzt; insoweit sollen zunächst die Ergebnisse einer dreimonatigen öffentlichen Konsultation der EU-Kommission abgewartet werden.

- ◆ Auch wenn für die Vereinbarung eines Investitionsschutzes zwischen den EU und den USA kein Anlass gesehen wird, so können gleichwohl die aktuellen Verhandlungen zu einer Fortentwicklung dieses international etablierten Verfahrens beitragen. Insoweit besteht durch die aktuelle Überprüfung auf EU-Ebene die berechtigte Erwartung, eine international anerkannte Blaupause für einen materiell und prozessual reformierten und verbesserten Investitionsschutz erreichen zu können.
- ◆ Ein solcher muss sicherstellen, dass die Politik nicht in ihrer Handlungs- und Gestaltungsfreiheit eingeschränkt wird und die Regulierungshoheit der Staaten unangetastet bleibt. Insoweit darf das Schutzniveau nicht über willkürliche oder unverhältnismäßige Maßnahmen hinausgehen; zudem sollten etwa Gesetze zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards nicht als Diskriminierung oder indirekte Enteignung gewertet werden.

Somit wäre z.B. beim Fracking gewährleistet, dass ein Staat, der Fracking gesetzlich verbietet, nicht im Rahmen eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens zu Schadensersatz verurteilt werden kann. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung und enttäuschte Erwartungen hinsichtlich einer bereits getätigten Investition reichen allein nicht aus, vielmehr müsste die Gesetzesänderung willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.

- ◆ In prozessualer Hinsicht könnte eine Reform des Investorenschutzes durch eine bessere Transparenz der Verfahren (z.B. durch Veröffentlichung der Schiedsurteile, transparente Auswahl von Richtern oder den Zugang zu Anhörungen), Berufungsmöglichkeiten oder entsprechender Schutzmechanismen vor ungegerechtfertigten Klagen (vgl. etwa durch Kostenregelungen) flankiert werden.
- ◆ Sofern sich die beiden größten Wirtschaftsmächte u.a. auf der Basis der Konsultationen der EU-Kommission auf eine Fortentwicklung bei der Ausgestaltung des Investitionsschutzes einigen könnten, bestünde auch in diesem Bereich die Chance einen internationalen Standard zu setzen. Damit könnten nicht nur bereits bestehende bilaterale Vereinbarungen (auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den USA) durch einen reformierten Investitionsschutz abgelöst werden. Gleichzeitig könnte dieser als globaler Maßstab bei Abkommen mit rechtstaatlich weniger entwickelten Staaten dienen, um auch dort einen angemessenen Schutz von ausländischen Unternehmen vor Diskriminierung zu erreichen.

E. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Verhandlungen zwischen EU-Kommission und US-Delegation

- ◆ Die Verhandlungen werden – wie in EU-Verträgen vorgesehen – durch die EU-Kommission geführt. Diese vertritt dabei sowohl die EU als auch die 28 EU-Mitgliedstaaten. Seit der Erteilung des Verhandlungsmandats im Juni 2013 fanden sieben Verhandlungsrunden zwischen der EU-Kommission und den Vertretern des US-Handelsministeriums statt. Auf Seiten der EU-Kommission werden die Verhandlungen von 20 Arbeitsgruppen und seit Januar 2014 zusätzlich durch ein Beratungsgremium begleitet, das sich aus Experten der Wirtschaft, der Gewerkschaften und des Verbraucherschutzes zusammensetzt.
- ◆ Die EU-Mitgliedstaaten nehmen dabei nicht direkt an den Verhandlungen teil. Die EU-Kommission erstattet den nationalen Regierungen aber regelmäßig Bericht über den Verhandlungsstand im Handelspolitischen Ausschuss und bezieht die dort geäußerten Positionen der EU-Mitgliedstaaten in die Verhandlungen mit den USA mit ein. Die Bundesregierung wird im Handelspolitischen Ausschuss durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vertreten.

- ◆ Daneben berichtet die EU-Kommission regelmäßig im zuständigen Handelsausschuss des Europäischen Parlaments (INTA) über den Fortgang der Verhandlungen. Das Europäische Parlament hat hierbei die Möglichkeit, durch Entschließungen seine jeweiligen inhaltlichen Positionen gegenüber der EU-Kommission geltend zu machen.
- ◆ Der Abschluss der Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den US-Verhandlungsführern ist für Ende 2015 avisiert.

Parlamentarische Kontrolle

- ◆ Nach Abschluss der Verhandlungen muss zunächst das Europäische Parlament dem ausgehandelten Vertrag zustimmen, bevor der Rat einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft treffen kann.
- ◆ Die Bundesregierung wie auch der Juristische Dienst des Rates gehen davon aus, dass es sich bei dem Abkommen mit den USA um ein sog. „Gemischtes Abkommen“ handelt, bei dem sowohl die EU als auch ihre 28 Mitgliedstaaten Vertragspartner sind. Demzufolge ist auch eine Ratifizierung durch die 28 Mitgliedstaaten nach den jeweiligen nationalen Vorgaben erforderlich. Auf diese Weise ist eine genaue Überprüfung und parlamentarische Kontrolle des endgültigen Verhandlungsergebnisses durch den Deutschen Bundestag sichergestellt.

Transparenz

- ◆ Wie in vielen anderen Bereichen auch, werden Verhandlungspositionen im Rahmen laufender Verhandlungen grundsätzlich nicht öffentlich gemacht. Gleichwohl hat die EU-Kommission im Hinblick auf die öffentliche Forderung nach mehr Transparenz das zunächst als geheim eingestufte Verhandlungsmandat vom Juni 2013 veröffentlicht. Dies ist seit Oktober in deutscher Sprache unter folgendem Link (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>) abrufbar.
- ◆ Was die Verhandlungen zum Investitionsschutz anbelangt, hat die EU-Kommission zudem von März bis Juli 2014 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, bei der fast 150.000 Eingaben eingingen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden noch für dieses Jahr erwartet.
- ◆ Auch die Bundesregierung konstituierte im Mai diesen Jahres einen TTIP-Beirat mit Vertretern aus Wirtschaft, Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Kirchen sowie aus Wissenschaft, Kultur, Landwirtschaft und Umwelt- und Sozialbereich, bei dem über die laufenden Verhandlungen informiert und diskutiert wird. Die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder zu einzelnen Verhandlungsthemen werden bei der Positionierung der Bundesregierung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sitzungen können hier abgerufen (<http://www.bmwi.de/DE/Ministerium/beiraete,did=639536.html>) werden.
- ◆ Zudem hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Arbeitsgruppe mit Abgeordneten aller Fachrichtungen eingerichtet, die die Verhandlungen zum geplanten transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen im Austausch mit Vertretern aus der Wirtschaft, von Verbänden und Interessengruppen, sowie aus der Wissenschaft in regelmäßig stattfindenden Sitzungen eng begleitet.